









Preisliste

2026

Beton | Kies
Geräte | Baurestmassen
Granit | Abbruch

Stand 01.03.2026

Hans Arthofer

Wir betonen Qualität.

Willkommen
bei Arthofer

Beton

Transportbeton ist einer der umweltfreundlichsten Baustoffe. Welcher andere Baustoff wird schon vollkommen verpackungsfrei, staubfrei, lärmarm und exakt in der gewünschten Menge geliefert?

Geräte

Für alle Ihre Bedürfnisse die richtigen Spezialgeräte.

Granit

Mit den klassischen Granitpflastersteinen aus unserem Mühlviertler Steinbruch in Kleinzell wird eine solide Gesamtlösung und ein eleganter Blickfang garantiert.

Kies

Wir verfügen über eigene Schottervorkommen, die in unserem Kieswerk in Deinham bei Hartkirchen zu verschiedenen Sorten aufbereitet bzw. sortiert werden.

Baurestmassen /Abbruch

Mit unseren hochleistungsfähigen Baugeräten erledigen wir Bagger- und Abbrucharbeiten schnell und präzise. Anfallende Abbruchmassen können in unserer Bauschutt-Recycling-Anlage deponiert und wiederverwertet werden.

Bodenaushubdeponien

Für die fachgerechte Entsorgung von Bodenaushub haben wir zwei genehmigte Deponien in Ihrer Nähe.

Inhalt

Transportbeton und Bestellhinweise	**Seite**	**1**
Transportaufschläge	Seite	2
Aufpreise und Zuschläge	Seite	3 - 4
Anwendungsbeispiel	Seite	5
Allgemeine Transport- und Lieferbedingungen	Seite	7 - 10
Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton	**Seite**	**11 - 12**
Geräte	**Seite**	**13 - 14**
Kies	**Seite**	**15**
Transportkosten Kies und Granit ab Hartkirchen	Seite	16
Granit	**Seite**	**17**
Transportkosten Granit ab Kleinzell	Seite	18
Baurestmassen /Abbruch	**Seite**	**19**
Bodenaushub	**Seite**	**20**
Schachtring versetzen	**Seite**	**20**

Transportbeton Zone 1

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Bestellhinweis

Bei Bestellung bitte angeben:

- Rechnungsempfänger - Name / Firma / Besteller / Telefonnummer / Email-Adresse für Rechnungslegung
- Kostenstelle / Referenzcode
- Baustellenanschrift
- Zufahrtsbedingungen
- Betonmenge
- Betonfestigkeitsklasse bzw. Betonsorte
- Konsistenz
- Expositionsklasse (Umweltklasse)
- erwünschte Betoneigenschaft: Sichtbeton, Beton zum Glätten (monolithische Platten)
- Größtkorn
- Liefertag und Uhrzeit
- Zusatzbestellung: z.B. Pumpe, Teleförderband, Rüttler, ...

Druckfestigkeitsklassen STANDARDBETONE in Konsistenz F52 und Körnung 32

ÖNORM B 4710-1	C 8/10 X0	C 12/15 X0	C 16/20 XC1	C 20/25 XC2	C 25/30 XC2	C 30/37 XC2	C 35/45 XC2	C 40/50 XC2	C 50/60 XC2
max. W/B Wert			≤0,7	≤0,65	≤0,65	≤0,65	≤0,65	≤0,65	≤0,65
Preis € Zone 1 - je m³	122,00	125,00	129,00	131,00	133,00	139,00	147,00	155,00	163,00

ÖNORM B 4710-1

Expositionsklassen			
Kurz-bezeichnung	Abgedeckte Umweltklassen	Kons.	Aufzahlung je m³ ab C25/30
B1 WB ≤ 0,60	XC3/XW1 (A)	F 52	3,00
B2 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F 52	6,00
B3 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F 52	8,00
B4 WB ≤ 0,50	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F 52	9,00
B5 WB ≤ 0,50	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F 52	11,00
B6 WB ≤ 0,45	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	F 52	20,00
B6 C3Afrei ≤0,45	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F 52	41,00
B7 WB ≤ 0,45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 52	20,00
B8 WB ≤ 0,60	XC3/XW1/UB1 (A)	F 59	13,00
B9 WB ≤ 0,60	XC3/XW1/UB2 (A)	F 59	15,00
B10 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F 59	17,00
B11 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F 59	19,00

Sonderbetone

SM 200	Estrichbeton	136,00
SM 300	Estrichbeton	155,00
SM 100 - 4/8 \| 8/16 \| 16/32	Einkornbeton	106,00
SM 200 - 4/8 \| 8/16 \| 16/32	Einkornbeton	125,00
Weitere Sonderbetone auf Anfrage		
Mehrzement CEM II/B-M 42,5 N für Sondermischungen (SM) je 100 kg		19,00

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Aufpreise für Sonderleistungen und Transportaufschläge siehe Seite 2-5.
AGB´s auf Seite 7-10 und Sicherheitsdatenblatt Seite 11-12.

Landschaftsabgabe Land OÖ ab 01.01.2025: 0,50 €/m³ exkl. 20% MwSt. zusätzlich zu den angeführten Preisen!

Transportaufschläge für Transportbeton

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

nach	€/m³	Zo
ALKOVEN	0	1
ASCHACH/D.	0	1
Afiesl	13,00	11
Ahorn	12,00	10
Aigen/Mkr.	10,00	9
Altenfelden	4,00	4
Altenhof/Mkr.	9,00	8
Arnreit	5,00	5
Auberg	7,00	6
BREITENAICH	0	1
Buchkirchen	3,00	3
Bad Leonfelden	13,00	11
Bad Schallerbach	3,00	3
EFERDING	0	1
Eidenberg	4,00	4
Engelhartszell	7,00	6
Enzenkirchen	9,00	8
Eschenau	5,00	5
Esternberg	9,00	8
FRAHAM	0	1
FELDKIRCHEN	0	1
Gallspach	7,00	6
GOLDWÖRTH	0	1
Gramastetten	2,00	2
Grieskirchen	4,00	4
HARTKIRCHEN	0	1
Haibach	2,00	2
Haslach	8,00	7
Heiligenberg	3,00	3
Helfenberg	12,00	10
Hellmonsödt	12,00	10
Herzogsdorf	3,00	3
Hofkirchen/Mkr.	8,00	7
Hofkirchen/Tr.	8,00	7
Hörbich	8,00	7
Hörsching	4,00	4
Julbach	13,00	11
Kirchberg o.d.D.	4,00	4
Kirchberg/Thening	3,00	3
Kirchschlag	12,00	10
Klaffer	12,00	10
Kleinzell	4,00	4
Kollerschlag	10,00	9
Kopfing	9,00	8
Krenglbach	3,00	3
Lasberg	13,00	11
Lembach/Mkr.	7,00	6
Leonding	4,00	4
Lichtenau/Mkr.	9,00	8
Lichtenberg b.Linz	4,00	4
Linz	4,00	4
Marchtrenk	5,00	5
Michaelnbach	4,00	4
Mistelbach	3,00	3
Natternbach	7,00	6
Nebelberg	12,00	10
Neufelden	4,00	4
Neuhaus	3,00	3
Neukirchen/W.	5,00	5
Neumarkt/Kallham	8,00	7
Neusserling	4,00	4
Neustift/Mkr.	9,00	8
Niederkappel	9,00	8
Niederranna	5,00	5
Niederwaldkirchen	3,00	3
OTTENSHEIM	0	1
Oberkappel	10,00	9
Obermühl	8,00	7
Oberneukirchen	7,00	6
Oftering	3,00	3
Öpping	8,00	7
Pasching	3,00	3
Peilstein	10,00	9
Peuerbach	5,00	5
Pfarrkirchen/Mkr.	9,00	8
Pichl b. Wels	4,00	4
Pöstlingberg	4,00	4
Prambachkirchen	3,00	3
Puchenau	3,00	3
Putzleinsdorf	8,00	7
ROTTENEGG	0	1
Reichenthal	13,00	11
Rohrbach	8,00	7
SCHARTEN	0	1
STRASSHAM	0	1
STROHEIM	0	1
Sarleinsbach	8,00	7
Schenkenfelden	13,00	11
Schlägl	10,00	9
Schlögen	3,00	3
Schlüßlberg	3,00	3
Schönering	2,00	2
Schwarzenberg	13,00	11
St.Gotthart	2,00	2
St.Agatha	3,00	3
St.Ägidi	8,00	7
St.Johann/Wbg.	5,00	5
St.Marienkirchen/P.	2,00	2
St.Martin/Mkr.	2,00	2
St.Oswald b.Haslach.	9,00	8
St.Peter/Wbg.	5,00	5
St.Stefan/W.	12,00	10
St.Thomas/Waizenk.	3,00	3
St.Ulrich	4,00	4
St.Veit	5,00	5
Traberg	9,00	8
Ulrichsberg	10,00	9
Urfahr	4,00	4
Vichtenstein	9,00	8
Vorderweißenbach	13,00	11
Waizenkirchen	3,00	3
WALDING	0	1
Waldkirchen/W.	5,00	5
Wallern	2,00	2
Waxenberg	7,00	6
Wels	5,00	5
Weißkirchen a.d.Tr.	7,00	6
Wesenufer	4,00	4
Wilhering	2,00	2
Zwettl/R.	12,00	10

Aufpreise für Sonderleistungen Tranportbeton

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Aufpreise und Zuschläge		Preis/€	Eh.
Allgemein			
Entladezeit:	Die kostenfreie Entladezeit beträgt 6 Minuten je m³, darüber hinaus je begonnener Viertelstunde	20,00	1/4 Std.
Mindermenge:	Für Lieferungen unter 5 m³ wird ein Frachtzuschlag für die Differenz auf 5 m³ verrechnet = € 20,00 pro m³ + Transportaufschlag lt. Seite 2	20,00	m³
Überstundenzuschlag Betonlieferung: Zur Berechnung wird der Mischzeitpunkt herangezogen (am Lieferschein als „ab Werk“ ersichtlich)	Lieferungen vor 06:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 16:30 - 20:00 Uhr und Fr. von 12:30 - 20:00 Uhr	7,50	m³
	Sa. von 6:00 - 15:00 Uhr	14,00	m³
	Sa. ab 15:00 sowie Sonn- und Feiertage	auf Anfrage	m³
Winterzuschlag:	20.11. bis 10.03. nur an normbedingten Heiztagen, vorher und nachher keine Verrechnung stattfindet	8,50	m³
Selbstabholvergütung:	im Betonwerk Hartkirchen	- 4,00	m³
Pumpbeton und Konsistenz F 45 bis C0	Kein Auf- bzw. Abschlag	--	
Aufzahlung Konsistenz F 59	Basis F 52	3,50	m³
Körnung GK 16		6,00	m³
Körnung GK 8		14,00	m³
Körnung GK 4		18,00	m³
Sichtbeton SB	Aufpreis für Sichtbeton, möglich von B2 bis B7	3,00	m³
Monolithische Platten	Aufpreis für C25/30 B2 zum Glätten	8,00	m³
Zement CEM II / 42,5 R	R-Zement	7,00	m³
Mehrzement CEM II/B-M 42,5 N	für Sondermischungen (SM) je 100 kg	19,00	100 kg
Zement CEM II/B-S 42,5 N WT27/C3A-frei		21,00	m³
Zusätze			
Verzögerer	je Stunde und m³	1,40	Std.
Quellmittel		auf Anfrage	m³
Fließmittel		9,70	m³
BL	Geringe Blutneigung	9,00	m³
RS	Reduziertes Schwinden	14,00	m³
RRS	Stark reduziertes Schwinden	20,00	m³
Stahl- bzw. Drahtfasern *	20 kg/m³	36,00	m³
Stahl- bzw. Drahtfasern *	jedes weitere Kilo	1,80	m³
Kunststofffasern *	ca. 0,5 - 0,9 kg/m³ je nach Produkt	16,00	m³
* Die Zugabe von Fasern verändert die Eigenschaft des Betons und führt zu Verlust der Gewährleistung.			

Farbaufschlag	1% bis max. 4%	auf Anfrage	m³

Aufpreise für Sonderleistungen Tranportbeton

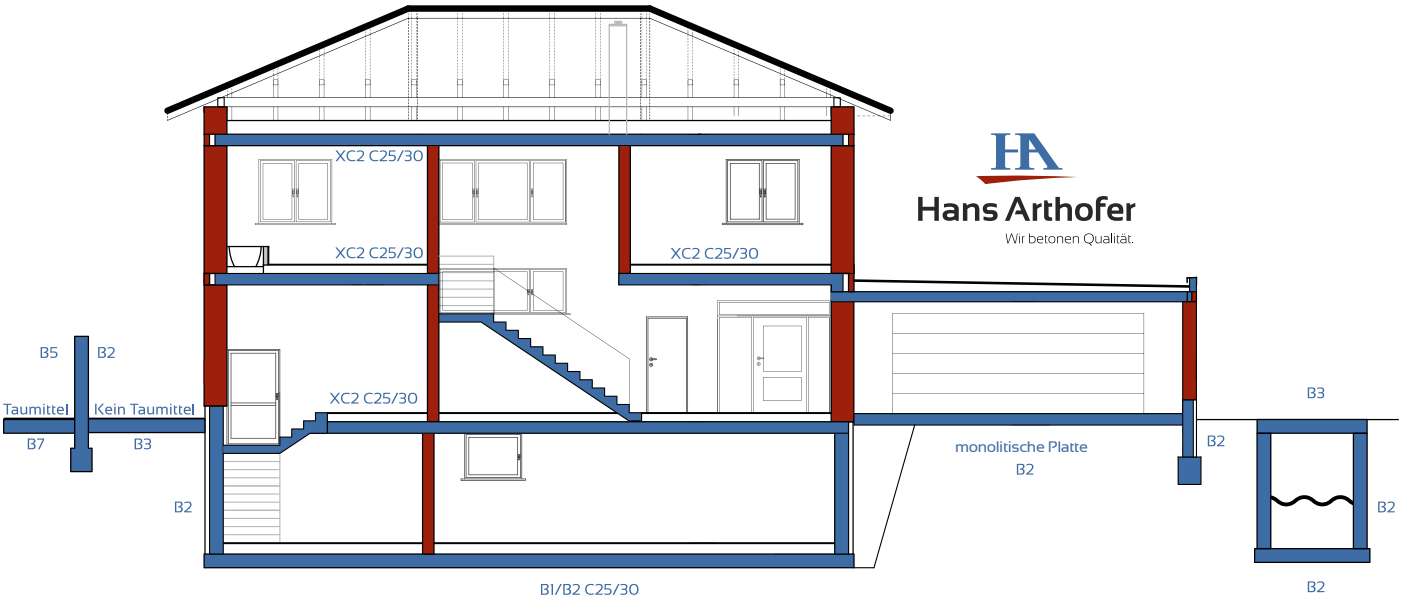
gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Aufpreise und Zuschläge		Preis/€	Eh.
Pumpen			
Pumpe 36 m	(bis 36 m Mastlänge) - inkl. 20 m³, Pauschale pro Einsatz *)	420,00	Pausch.
Pumpe 36 m	für jeden weiteren m³ (auch für Hallenpumpe)	10,70	m³
Pumpe 42 m	(42 m Mastlänge) - inkl. 20 m³, Pauschale pro Einsatz *)	490,00	Pausch.
Pumpe 42 m	für jeden weiteren m³	14,20	m³
Pumpe 36 m	Regie nach Zeitaufwand (Werk - Lieferadresse - Werk)	165,00	Std.
Pumpe 42 m	Regie nach Zeitaufwand (Werk - Lieferadresse - Werk)	198,00	Std.
Pumpen von Stahlfasern	Verschleißzuschlag	4,10	m³
Pumpe Umstellen		110,00	Pausch.
Überstundenzuschlag Pumpe: Zur Berechnung wird der Mischzeitpunkt der Betonlieferscheine herangezogen.	Lieferungen vor 06:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 16:30 - 20:00 Uhr und Fr. von 12:30 - 20:00 Uhr	5,50	m³
	Sa. von 06:00 - 15:00 Uhr	7,80	m³
	Sa. ab 15:00 sowie Sonn- und Feiertage	auf Anfr.	m³
Beistellung von Rohrleitungen	ohne Verlegung	12,00	lfm.
	mit Verlegung	auf Anfr.	lfm
Keine Auswaschmöglichkeit	Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle	60,00	Pausch.
Rüttler			
Rüttler	230 Volt	3,20	m³
Teleförderband	**bis 16 m Ausleger**		
Teleförderband Pauschale	Pauschale pro LKW (inkl. Aufstellen und Waschen)	65,00	Pausch.
Teleförderband je Meter	für jeden m³	10,70	m³
Laborleistungen			
Frischbetongesamtprüfung	1 Würfelserie+Konsistenzprüfung+W/B Wert Best.+LP-Prüfung	350,00	Prüfung
Laborleistung je Stunde		79,00	Std.
Herstellung Probewürfel	auf der Baustelle - je Serie inkl. Druckfestigkeitsprüfung	240,00	Serie
Herstellung Probewürfel	im Werk - je Serie inkl. Druckfestigkeitsprüfung	170,00	Serie
Druckfestigkeitsprüfung	mit Druckpresse	97,00	Serie
Luftporenprüfung	auf der Baustelle - je Prüfung	160,00	Prüfung
Kilometerentgelt für An- und Abfahrt	pro km	1,80	km

*) Die Pumppauschale versteht sich bei einer Fördermenge von mindestens 15 m³/Std.
Bei Unterschreitung wird die gesamte Zeit in Regie verrechnet.

Es gelten unsere, allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Für Folgeschäden, die durch den Ausfall / Gebrechen der Betonpumpe oder eines Betonmischers entstehen, wird von uns keine Haftung übernommen.

Anwendungsbeispiel



Beton-Umweltklassen (die komplette Erläuterung finden Sie in der ÖNORM B4710 -1
Die Angaben beinhalten keine statischen Erfordernisse!

Klasse	Info
X0	Unterlags- und Füllbeton, Bauteile ohne Bewehrung
XC1	Bauteile mit Bewehrung, trocken oder dauernd nass
XC2	Bauteile mit Bewehrung, wechselnd feucht
B1	Wasserundurchlässige Bauteile bis zu einem Wasserdruck von 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B2	Außen liegende Bauteile mehr als 5% geneigt, Bauteile im Grundwasser (schwach lösend), Schwimmbäder, ohne Taumittel
B3	Wasserbauten, annähernd waagrechte, außen liegende Bauteile weniger als 5% geneigt, ohne Taumittel
B4	Wasserundurchlässige Bauteile bei einem Wasserdruck von über 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B5	Taumittelhältigem Sprühnebel ausgesetzte Bauteile
B6	Abwasseranlagen
B7	Taumittel direkt ausgesetzte Bauteile (z.B. vom Winterdienst)
B8 -B11	Beton für spezielle Anwendungen

Anmerkung

Die zu wählenden Expositionsklassen sind abhängig von den Regeln, die am Ort der Verwendung des Betons gelten. Die Wahl dieser Expositionsklassen schließt die Berücksichtigung besonderer Bedingungen, die am Ort der Verwendung des Betons gelten, oder die Anwendung von Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung rostfreien Stahles oder anderer korrosionsbeständiger Metalle oder die Verwendung von Schutzschichten für den Beton oder die Bewehrung, nicht aus. [ÖNORM B4710-1]

Notizen

RAUM FÜR NOTIZEN

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für **Verbraucher** (Stand 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- die Vereinbarung
- diese AGB
- die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 to) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.
2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der 1/2 abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.
3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet
daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gerichtsstand und Rechtswahl

7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [https://www.arthofer-bau.at/datenschutz/].

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen für **Unternehmer** (Stand 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.
2.11 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der

Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhafte Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligstellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [https://www.arthofer-bau.at/datenschutz/].

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Hans Arthofer
Wir betonen Qualität.

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: **Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG**

Firmenwortlaut: **Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG**

Straße/Nummer: **Deinhamerstraße1**

PLZ/Ort: **4081 Hartkirchen**

Telefon: **07273/6243**

Fax:

Sachkundige Person: **Manfred Fallner, Laborant**

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 40643 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2
	schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen
	H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen
	H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen
	P305+P351+P338+P310 **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.
	P302+P352+P333+P313: **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen
	P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker (REACH– ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein (REACH– ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand (REACH– Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypassstaub (REACH– Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1 	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1 	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhaut schäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:
Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz:
Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:
Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:
Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege:
Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Körperschutz:
Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
a) Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
b) Geruch: geruchlos
c) pH: Zement (T = 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
d) Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
e) Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20°C): gering (0,1-1,5 g/l)
f) Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien
- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt").

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT
Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).
GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Geräte

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Laderaupen, Radlader, Sonst. Geräte	Info		Preis €
Radlader Liebherr L 566 XPower	Schaufelinhalt ca. 4,0 m³		140,00 / Std.
Radlader Liebherr L 576	Schaufelinhalt ca. 4,5 m³		146,00 / Std.
Radlader Liebherr L 580 XPower	Schaufelinhalt ca. 5,0 m³		153,00 / Std.
CAT Muldenkipper 725	10 - 12 m³ Ladevolumen		145,00 / Std.
Planierraupe Liebherr PR 726	Einsatzgewicht 18,0 to		146,00 / Std.
Dumper Wacker Neuson DW60 6,0 to	Muldeninhalt 2,7 m³	mit Mann	79,00 / Std.
		ohne Mann (Verleih nur bei Mitarbeiter vor Ort möglich)	243,00 / Tag
		ohne Mann (Verleih nur bei Mitarbeiter vor Ort möglich)	ab 3 Tage 200,00 / Tag

Bagger	Info	Preis €/Std.
TAKEUCHI TB 216 1,6 to	Löffel 30, 40, 60 cm, Böschungslöffel 85 cm	81,00
TAKEUCHI TB 216	mit Hydromeißel	116,00
TAKEUCHI TB 370 7,0 to	Löffel 30, 50, 80 cm, Böschungslöffel 120 cm	91,00
TAKEUCHI TB 370	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	118,00
TAKEUCHI TB 370	mit Hydromeißel	129,00
TAKEUCHI TB 1140 14,0 to	Löffel 40, 60, 100 cm, Böschungslöffel 150 cm	106,00
TAKEUCHI TB 1140	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	146,00
TAKEUCHI TB 1140	mit Hydromeißel	161,00
HYUNDAI HX 145 15,5 to	Löffel 40, 60, 100 cm, Böschungslöffel 160 cm	115,00
HYUNDAI HX 145	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	151,00
HYUNDAI HX 145	mit Hydromeißel	161,00
LIEBHERR 924 24,0 to	1,3 m³, Löffel 40, 60, 100 cm, Böschungslöffel 200 cm, Reißzahn	126,00
LIEBHERR 924	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	173,00
LIEBHERR 924	mit Hydromeißel	188,00
LIEBHERR 924	mit Rundgreifer	200,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC 32,0 to	2,0 m³, Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	146,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	198,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC	mit Hydromeißel	221,00
LIEBHERR 930 R Likufix 34,0 to	2,0 m³, Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	157,00
LIEBHERR 930 R Likufix	mit Abbruchgreifer / Sortiergreifer	211,00
LIEBHERR 930 R Likufix	mit Hydromeißel	235,00
LIEBHERR 930 R Likufix	mit Pulverisierer	247,00

An- und Abtransport	Info			Preis €
Bagger/Lader bis 15 Tonnen ohne Begleitfahrzeug	1. Zone	- bis 15 km	Pausch.	200,00
	2. Zone	- über 15 km	Pausch.	245,00
Bagger/Lader bis 40 Tonnen ohne Begleitfahrzeug	1. Zone	- bis 15 km	Pausch.	245,00
	2. Zone	- über 15 km	Pausch.	310,00
Begleitfahrzeug	ab einer Gerätebreite von 3,01 m bis 3,20 m			1,80 / km

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, inkl. Fahrer / Maschinist.
Road-Pricing-Kosten sind in den Preisen nicht enthalten.

Geräte

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Lastkraftwägen	Info	Preis €
3-Achs-LKW	mit Kran (Ziegel-LKW)	113,00 / Std.
Hängerzug	mit Kran-LKW	127,00 / Std.
3-Achs-Kipper	14 to Nutzlast	93,00 / Std.
4-Achs-Kipper	18 to Nutzlast	102,00 / Std.
5-Achs-Sattel-Kipper	24 to Nutzlast	116,00 / Std.
3-Achs-LKW / 4-Achs-LKW	mit 3-Achs-Tieflader	131,00 / Std.
Sattel	mit Sattel-Tiefladeranhänger	195,00 / Std.
LKW-Kehrmaschine	Straßenkehrmaschine Johnston VT 650	136,00 / Std.
	Wildkrautbesen	15,00 / Std.
	An + Abfahrt der Kehrmaschine bis 20 KM	85,00 Pausch.
	Reinigungspauschale Kehrmaschine	95,00 Pausch.
	Straßenkehricht nicht industrieller Herkunft 91502 *	105,00 / to
	Straßenkehricht industrieller Herkunft 59906 *	Auf Anfrage
	Winterzuschlag von 20.11. bis 10.03.	15,00 / Std.
	* Mindestverrechnung von 2,0 to	

Überstundenzuschlag	Info	Preis €/Std.
Für Geräte	Mo.-Do. ab 17:00 Uhr Fr. ab 13:00 Uhr Sa. 06:00-15:00 Uhr	25,00

Brecher	Info	Preis €/Std.
-	-	Auf Anfrage

Verdichtungsgeräte	Info	Preis €
Walze Hamm H 7i 7to mit Verdichtungsfortschrittanzeige	mit Mann	102,00 / Std.
	ohne Mann (Verleih nur bei Mitarbeiter vor Ort möglich)	246,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPS 1850 115kg	Antriebsrichtung vorwärts Aufstandsfläche 50 cm	45,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPU 2540 160kg	Antriebsrichtung vorwärts/rückwärts Aufstandsfläche 40 cm	45,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPU 2550 166kg	Antriebsrichtung vorwärts/rückwärts Aufstandsfläche 50 cm	45,00 / Tag
Rüttelplatte Bomag 60/65 460kg mit Verdichtungsfortschrittanzeige	Antriebsrichtung vorwärts/rückwärts	78,00 / Tag

Lastplattenversuch	Info	Preis €
Dynamischer Lastplattenversuch	Ermittlung des Verformungsmoduls EVd in MN/m²	Auf Anfrage

Sonstige	Info	Preis €
Kompressor	mit Mann	Auf Anfrage
Stapler	mit Mann	78,00

Kies Kieswerk Deinham/Hartkirchen

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Rundkorn gewaschen		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Kies RK I AC 4	gewaschen	1,6 to	20,20
Kies RK 0/8	gewaschen	1,7 to	20,40
Kies RK 0/16	gewaschen	1,9 to	18,00
Kies RK 0/32	gewaschen	1,9 to	16,90
Kies RK I 4/8	gewaschen	1,7 to	15,30
Kies RK I 8/16	gewaschen	1,7 to	15,50
Kies RK I 16/32	gewaschen	1,7 to	15,50

Edelsplitt	Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Edelsplitt HBL 2/5	1,6 to	25,60
Edelsplitt HBL 4/8	1,6 to	21,30

Sonstige		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Naturschotter 0/X		1,9 to	13,90
Überlauf RK 30/X		1,7 to	12,80
Schüttsteine 100/1000		1,7 to	24,70
Findlinge		1,7 to	148,00
Decksand	ungewaschen	1,7 to	11,20
Kabelsand 0/1	gewaschen	1,5 to	7,20
Humuserde		1,7 to	12,60
Humuserde gesiebt		1,7 to	27,80
Humuserde-Sand Gemisch		1,5 to	31,00
Schütterde		1,7 to	5,70

Landschaftsabgabe Land OÖ ab 01.01.2025: 0,25 €/to exkl. 20% MwSt. zusätzlich zu den angeführten Preisen!

Recyclingmaterial	Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Recycling- Betonbruch 0/63	1,9 to	11,90
Ziegelbruch 0/63	1,8 to	4,70
Ziegelbruch 8/63	1,5 to	5,80
Asphaltbruch 0/32	1,9 to	10,30
Steinbruch 0/63	1,9 to	13,00

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Kieswerk, exkl. MWSt.
Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnener 1/4 Std. 20,00 Euro verrechnet.
Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 6,00 Euro verrechnet.

Transport Kies und Granit ab Hartkirchen

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Bei Zustellung außerhalb dieser Zonen behalten wir uns eine Verrechnung der Zustellung in Regie (Werk - Lieferadresse - Werk) vor. Die Regiekosten finden Sie auf Seite 14 - Lastkraftwägen.

nach	€/to	Zo
Afiesl	13,10	7
Ahorn	13,10	7
Aigen/Mkr.	12,20	6
Alkoven	6,70	2
Altenfelden	8,60	3
Altenhof/Mkr.	10,40	4
Arnreit	10,40	4
Aschach	5,00	1
Auberg	11,20	5
Bad Leonfelden	11,20	5
Bad Schallerbach	8,60	3
Breitenaich	6,70	2
Buchkirchen	8,60	3
Eferding	5,00	1
Eidenberg	10,40	4
Engelhartszell	10,40	4
Eschenau	8,60	3
Fraham	5,00	1
Feldkirchen	5,00	1
Gallspach	10,40	4
Goldwörth	5,00	1
Gramastetten	8,60	3
Grieskirchen	10,40	4
Haibach	5,00	1
Hartkirchen	5,00	1
Haslach	11,20	5
Heiligenberg	8,60	3
Helfenberg	10,40	4
Hellmonsödt	11,20	5
Herzogsdorf	8,60	3
Hofkirchen/Mkr.	10,40	4
Hörbich	10,40	4
Hörsching	10,40	4
Inzell	6,70	2
Julbach	13,10	7
Kirchberg o.d.D.	8,60	3
Kirchberg/Thening	8,60	3
Kirchschlag	11,20	5
Klaffer	13,10	7
Kleinzell	6,70	2
Kollerschlag	12,20	6

nach	€/to	Zo
Krenglbach	8,60	3
Lembach/Mkr.	10,40	4
Leonding	10,40	4
Lichtenau/Mkr.	12,20	6
Lichtenberg b.Linz	10,40	4
Linz	10,40	4
Marchtrenk	8,60	3
Michaelnbach	10,40	4
Mistelbach	8,60	3
Natternbach	8,60	3
Nebelberg	13,10	7
Neufelden	8,60	3
Neuhaus	6,70	2
Neukirchen/W.	8,60	3
Neusserling	8,60	3
Neustift/Mkr.	11,20	5
Niederkappel	10,40	4
Niederranna	8,60	3
Niederwaldkirchen	8,60	3
Oberkappel	11,20	5
Obermühl	8,60	3
Oberneukirchen	10,40	4
Oftering	8,60	3
Öpping	11,20	5
Ottensheim	6,70	2
Pasching	10,40	4
Peilstein	12,20	6
Peuerbach	8,60	3
Pfarrkirchen/Mkr.	10,40	4
Prambachkirchen	6,70	2
Puchenau	8,60	3
Putzleinsdorf	10,40	4
Rohrbach	11,20	5
Rottenegg	6,70	2
Sarleinsbach	10,40	4
Scharten	6,70	2
Schlägl	12,20	6
Schlögen	6,70	2
Schlüßlberg	10,40	4
Schönering	6,70	2
Schwarzenberg	13,10	7

nach	€/to	Zo
St.Agatha	6,70	2
St.Ägidi	10,40	4
St.Gotthart/Mkr..	6,70	2
St.Johann/Wbg.	8,60	3
St.Marienkirchen/P.	8,60	3
St.Martin/Mkr.	6,70	2
St.Peter/Wbg.	8,60	3
St.Stefan/W.	11,20	5
St.Thomas/Waizenk.	6,70	2
St.Ulrich	8,60	3
St.Veit	8,60	3
Stroheim	6,70	2
Traberg	11,20	5
Ulrichsberg	13,10	7
Urfahr	10,40	4
Vichtenstein	11,20	5
Vorderweißenbach	12,20	6
Waizenkirchen	6,70	2
Walding	6,70	2
Waldkirchen/W.	8,60	3
Wallern	8,60	3
Waxenberg	10,40	4
Wels	10,40	4
Wesenufer	8,60	3
Wilhering	8,60	3
Zwettl/R.	10,40	4

Transportaufschläge	€/to
Mischerzustellung	2,10
Mischer+Teleförderband	11,50

Die Preise gelten exkl. 20 % MwSt. für eine Mindestverrechnungsmenge von 12 to bei Kipper-Zustellung. Transportkosten für Liefermengen **unter 12 to** werden dennoch mit 12 to verrechnet.

Überstundenzuschlag für Zustellungen:

Mo-Do	16:30-20:00 Uhr	2,50 €/to
Fr	12:30-20:00 Uhr	2,50 €/to
Sa	06:00-15:00 Uhr	4,90 €/to
Sa	ab 15:00 Uhr	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage		auf Anfrage

Zur Berechnung wird der Wiegezeitpunkt herangezogen.

Granit ab Steinbruch Kleinzell / ab Lager Hartkirchen

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Granitbruch	ab	Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Granitbruch 0/63	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	16,10 19,10
Granitbruch 0/32 (Grädermaterial)	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	17,90 20,90
Granitbruch 30/70	Kleinzell Hartkirchen	1,5 to	17,30 20,30
Granitbruch 16/45	Kleinzell Hartkirchen	1,5 to	18,40 21,40
Granitbruch 0/16	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	17,30 20,30
Granitbruch 0/300	Kleinzell	1,9 to	10,80

Zierkies	ab	Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Zierkies Granit 16/32	Hartkirchen	1,6 to	63,00
Zierkies Granit 8/16	Hartkirchen	1,6 to	61,00
Zierkies Granit 4/8	Hartkirchen	1,6 to	54,00
Zierkies Granit 0/4	Hartkirchen	1,6 to	51,00

Sonstige	ab	Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Gabionenmaterial 70/120, farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	39,00
Gabionenmaterial 45/90, farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	39,00
Gabionenmaterial 30/70, farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	39,00
Wurfsteine Granit 300-800 kg, aussortiert	Kleinzell		31,00
Wurfsteine Granit 800-1500 kg, aussortiert	Kleinzell		31,00
Wurfsteine Granit 1500-3000 kg, aussortiert	Kleinzell		31,00
Geritzte Wurfsteine Granit 300-800 kg, (mind. 2 Seiten lagerfähig)	Kleinzell		64,50
Geritzte Wurfsteine Granit 800-1500 kg, (mind. 2 Seiten lagerfähig)	Kleinzell		64,50
Wasserbaustein 300-800 kg, unsortiert	Kleinzell		20,00
Wasserbaustein 800-1500 kg, unsortiert	Kleinzell		20,00
Wasserbaustein 1500-3000 kg, unsortiert	Kleinzell		20,00

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Steinbruch Kleinzell bzw. ab Lager Kieswerk Deinham verladen, exkl. MWSt.
Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnener 1/4 Std. 20,00 Euro verrechnet.
Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 6,00 Euro verrechnet.

Landschaftsabgabe Land OÖ ab 01.01.2025: 0,25 €/to exkl. 20% MwSt. zusätzlich zu den angeführten Preisen!

Transport Granit ab Kleinzell

gültig ab 1. März 2026
exkl. Mwst.

Bei Zustellung außerhalb dieser Zonen behalten wir uns eine Verrechnung der Zustellung in Regie (Werk - Lieferadresse - Werk) vor. Die Regiekosten finden Sie auf Seite 14 - Lastkraftwägen.

nach	€/to	Zo
Afiesl	10,40	4
Ahorn	8,60	3
Aigen/Mkr.	10,40	4
Alkoven	10,40	4
Altenfelden	5,00	1
Altenhof/Mkr.	8,60	3
Arnreit	6,70	2
Aschach	6,70	2
Auberg	6,70	2
Bad Leonfelden	12,20	6
Bad Schallerbach	11,20	5
Breitenaich	10,40	4
Buchkirchen	11,20	5
Eferding	8,60	3
Eidenberg	8,60	3
Engelhartszell	11,20	5
Eschenau	11,20	5
Fraham	10,40	4
Feldkirchen	6,70	2
Gallspach	13,10	7
Goldwörth	6,70	2
Gramastetten	10,40	4
Grieskirchen	13,10	7
Haibach	10,40	4
Hartkirchen	6,70	2
Haslach	8,60	3
Heiligenberg	12,20	6
Helfenberg	11,20	5
Hellmonsödt	11,20	5
Herzogsdorf	6,70	2
Hofkirchen/Mkr.	8,60	3
Hörbich	6,70	2
Hörsching	12,20	6
Inzell	11,20	5
Julbach	10,40	4
Kirchberg o.d.D.	6,70	2
Kirchberg/Thening	11,20	5
Kirchschlag	11,20	5
Klaffer	11,20	5
Kleinzell	5,00	1
Kollerschlag	8,60	3

nach	€/to	Zo
Krenglbach	12,20	6
Lembach/Mkr.	6,70	2
Leonding	11,20	5
Lichtenau/Mkr.	8,60	3
Lichtenberg b.Linz	10,40	4
Linz	10,40	4
Marchtrenk	12,20	6
Michaelnbach	12,20	6
Mistelbach	11,20	5
Natternbach	12,20	6
Nebelberg	10,40	4
Neufelden	5,00	1
Neuhaus	5,00	1
Neukirchen/W.	12,20	6
Neusserling	6,70	2
Neustift/Mkr.	10,40	4
Niederkappel	6,70	2
Niederranna	10,40	4
Niederwaldkirchen	5,00	1
Oberkappel	10,40	4
Obermühl	6,70	2
Oberneukirchen	8,60	3
Oftering	11,20	5
Öpping	8,60	3
Ottensheim	8,60	3
Pasching	12,20	6
Peilstein	10,40	4
Peuerbach	12,20	6
Pfarrkirchen/Mkr.	8,60	3
Prambachkirchen	11,20	5
Puchenau	10,40	4
Putzleinsdorf	6,70	2
Rohrbach	6,70	2
Rottenegg	6,70	2
Sarleinsbach	6,70	2
Scharten	10,40	4
Schlägl	8,60	3
Schlögen	10,40	4
Schlüßlberg	12,20	6
Schönering	11,20	5
Schwarzenberg	12,20	6

nach	€/to	Zo
St.Agatha	10,40	4
St.Ägidi	12,20	6
St.Gotthart/Mkr..	6,70	2
St.Johann/Wbg.	6,70	2
St.Marienkirchen/P.	11,20	5
St.Martin/Mkr.	5,00	1
St.Peter/Wbg.	5,00	1
St.Stefan/W.	10,40	4
St.Thomas/Waizenk.	12,20	6
St.Ulrich	5,00	1
St.Veit	6,70	2
Stroheim	8,60	3
Traberg	10,40	4
Ulrichsberg	10,40	4
Urfahr	10,40	4
Vichtenstein	12,20	6
Vorderweißenbach	12,20	6
Waizenkirchen	11,20	5
Walding	8,60	3
Waldkirchen/W.	11,20	5
Wallern	11,20	5
Waxenberg	8,60	3
Wels	12,20	6
Wesenufer	10,40	4
Wilhering	12,20	6
Zwettl/R.	10,40	4

Die Preise gelten exkl. 20 % MwSt. für eine Mindestverrechnungsmenge von 12 to bei Kipper-Zustellung. Transportkosten für Liefermengen **unter 12 to** werden dennoch mit 12 to verrechnet.

Überstundenzuschlag für Zustellungen:

Mo-Do	16:30-20:00 Uhr	2,50 €/to
Fr	12:30-20:00 Uhr	2,50 €/to
Sa	06:00-15:00 Uhr	4,90 €/to
Sa	ab 15:00 Uhr	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage		auf Anfrage

Zur Berechnung wird der Wiegezeitpunkt herangezogen.

Baurestmassen

Gebühren und Annahmebedingungen gültig
ab 1. März 2026 bis 28. Februar 2027
(oder gesetzl. Änderung)

Annahmestelle:

Kieswerk Deinham bei Hartkirchen (Brückenwaage)
Bitte das passende Formular mitbringen: www.arthofer-bau.at/erdarbeitabbruch/download

Für Anlieferungen wird ein Verwaltungsaufwand verrechnet: mit Formular 7,00 Euro
ohne Formular 25,00 Euro

Bei Annahme von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein, wird eine Wiegegebühr von 6,00 Euro verrechnet.

Entsorgungsgebühr	Preis €/to
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung < 80 cm ohne Eisen rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge unter 80 cm, SN 31427	13,50
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung < 80 cm - mit Eisen rein mineralisch, Kantenlänge unter 80 cm (auch beim Eisen), SN 31427	22,00
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung > 80 cm ohne Eisen rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge größer als 80 cm, SN 31427	32,50
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung > 80 cm - mit Eisen rein mineralisch, Kantenlänge größer als 80 cm bis max.150 cm (auch beim Eisen max.150cm), SN 31427	42,00
ASPHALTAUFBRUCH, Asphaltschollen und Fräsgut ohne Gutachten, nicht kontaminiert bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 54912	44,00
ASPHALTAUFBRUCH, Asphaltschollen und Fräsgut ohne Gutachten, schlackehältig bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 54912	88,50
BAUSCHUTT - bis 5 Vol.% Fremdstoffanteil * mineralisch, mit einem Fremdstoffanteile bis zu 5 Vol.%, SN 31409	44,00
Erstellung der notwendigen Dokumente nach Ö-NORM B 3151	Auf Anfrage

Aufpreis Entsorgung	Preis €/Std.
Vorstehende Armierungseisen abtrennen	73,00

*

Darf enthalten: Ziegel, Mauerbrocken < 80 cm, gipsfreie Mörtelreste, Estrichabbrüche, Betonbrocken < 80 cm
Darf nicht enthalten: Gips, Gipsputze, Keramik, Fliesen, Bitumen, Teer, Schlacke, Holz, Dämmungen, Faserzementplatten und sämtliche andere Schad- und Störstoffe

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. 10% MwSt.

Allgemeine Bedingungen Entsorgung:

- Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen voher abzutrennen. Andernfalls werden die Armierungen durch den Betreiber abgetrennt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Zulieferung laut Verwiegung (Brückenwaage)
- Leichtstoffe müssen bereits auf der Baustelle aussortiert werden.
- Als Leichtstoffe gelten unter anderem Holz, Plastik-, Papier- und Isoliermaterialien.
- Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Fa. Hans Arthofer Gesellschaft mbH. & Co.KG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.
- Mehr Informationen unter **https://www.arthofer-bau.at**

Bodenaushub

Gebühren und Annahmebedingungen gültig
ab 1. März 2026 bis 28. Februar 2027
(oder gesetzl. Änderung)

Anlieferung nur durch betriebseigene LKWs möglich.
(Eingangskontrolle auf Baustelle)

Deponiegebühr	Preis €/to
BODENAUSHUB mit Hintergrundbelastung * SN 31411, Spezifikation 29	Auf Anfrage
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A1 * SN 31411, Spezifikation 30	Auf Anfrage
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A2 * SN 31411, Spezifikation 31	Auf Anfrage
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A2G * SN 31411, Spezifikation 32	Auf Anfrage
BODENAUSHUB (nicht verunreinigt) eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung bis max. 2000 to, SN 31411, Spezifikation 45	4,50

* Grundlegende Charakterisierung durch Fachanstalt gem. § 12 DVO 2008 erforderlich, wenn Menge aus BVH > 2.000 to

Allgemeine Bedingungen Deponie:

Umrechnungsfaktor 1,8 to / m^3
Mindestverrechnungsmenge 5 to ; für Manipulation, Dokumentation, etc.

Umrechnungsfaktor m^3 in to für Anlieferung

3 - Achs - Kipper 8 m^3	=	14,40 to
4 - Achs - Kipper 10 m^3	=	18,00 to
5 - Achs - Sattel 14 m^3	=	25,20 to

Schachtring versetzen

Schachtring versetzen — € 430,00/lfm
mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm
und Befestigungsmaterial, ohne Deckel
(1 Arbeiter bauseits)

Schachtring versetzen inkl. Hilfsarbeiter — € 483,00/lfm
mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm
und Befestigungsmaterial, ohne Deckel

An- und Abtransport Bagger mit Brunnengreifer
Zone 1 - bis 15 km — € 245,00/Pau.
Zone 2 - über 15 km — € 310,00/Pau.

Brunnendeckel Tagwasserdicht inkl. Gummidichtung — € 525,00/Stk.
Belüftungshaube, Insektenschutzgitter mit verzinkter Stahlabdeckung, versperrbar; DN 1300
Brunnendeckel (Falzdeckel), Konen, Ausgleichsringe, etc. — auf Anfrage

Hans Arthofer
www.arthofer-bau.at

Hans Arthofer Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Deinhamerstraße 1
A-4081 Hartkirchen
Tel. 07273 6243
office@arthofer-bau.at

Betonwerk
Tel. 07273 6265

Technische Änderungen, Produktänderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Unsere aktuell gültigen AGB finden Sie unter www.arthofer-bau.at/agb.
Diese Preisliste ersetzt alle vorherigen Preislisten!

www.studio-nordlicht.com

PL BKG0326_2